



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Kanzlei Engemann und Partner
Herrn Birkhölzer
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: **C.03.21**
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662
☎ 05251 308-6699
✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40598-23-600**
Datum: 22.02.2024

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 07)

Antragsteller SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung Buke

Flur 1

Flurstücke 67

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Birkhölzer,

den Antrag der SoLa Energiepartner GmbH vom 13.03.2023, hier eingegangen am 06.04.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 **lehne ich ab.**



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 13.03.2023, hier eingegangen am 06.04.2023, beantragte die SoLa Energiepartner GmbH die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 1, Flurstück 67 errichtet und betrieben werden.

Durch die SoLa Energiepartner GmbH wurden zeitgleich 7 weitere Anträge für insgesamt 7 weitere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem Vorhaben gestellt. Es ist also beabsichtigt, 8 Windenergieanlagen auf dem Keimberg in Altenbeken – Buke zu errichten und zu betreiben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Daher wurde für dieses Vorhaben eine Vorprüfung gem. § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. Als Ergebnis konnte die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden. Am 09.05.2023 wurde der „UVP-Bericht - Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark „Keimberg“ in der Feldflur der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen“ durch die SoLa Energiepartner GmbH nachgereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 07.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 16.08.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Altenbeken sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 19.09.2023 terminiert. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 13.09.2023 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Detmold, die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine abschließende Stellungnahme mit Festlegung der Kompensations- und Schutzmaßnahmen hat derzeit aufgrund der beabsichtigten Ablehnung nicht stattgefunden. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um erneute Beteiligung, sofern eine abschließende Stellungnahme benötigt wird.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Durch die genehmigende Behörde kann zur Beurteilung der öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 BauGB jedoch die Beteiligung weiterer Fachbehörden erforderlich werden. Das gemeindliche Einvernehmen liegt dem Amt für Bauen und Wohnen nicht vor. Aufgrund der Darstellungen des FNP-Teilflächenplanes bestehen somit bauplanungsrechtliche Bedenken.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, sofern

- fehlende nachgeforderte gültige Bauvorlagen nicht eingereicht werden bzw. nachfolgende baurechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden:
Öffentlich-rechtliche Sicherung der erforderlichen Abstandsflächen-Baulasten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018
- Stellungnahmen weiterer Fachbehörden der Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen entgegenstehen.

Aufgrund der vorgebrachten planungsrechtlichen Bedenken wurden durch das Amt für Bauen und Wohnen zunächst keine Nebenbestimmungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 31.08.2023 aufgrund der am 01.06.2023 beschlossenen und am 02.06.2023 bekanntgegebenen Veränderungssperre nicht erteilt.

Die Gemeinde Altenbeken begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich einer von der Gemeinde beschlossenen Veränderungssperre liege. Seitens der Gemeinde sei zu befürchten, dass die Durchführung der kommunalen Bauleitplanung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde.

Vorab hatte die Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 29.06.2023 gem. § 245 e i. V. m. § 15 Abs. 3 BauGB einen Antrag auf Zurückstellung des Bauantrages für den Zeitraum von zunächst einem Jahr beantragt.

Mit Anhörung vom 03.07.2023 wurde die Antragstellerin über den Antrag der Gemeinde Altenbeken auf Zurückstellung informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.08.2023 gegeben.

Von diesem Recht zur Stellungnahme machte die SoLa Energiepartner GmbH mit Schreiben der Anwaltskanzlei Engemann und Partner vom 13.07.2023 Gebrauch. Es wurde vorgetragen, dass die Voraussetzungen für die von der Gemeinde Altenbeken beantragte Zurückstellung nicht gesehen werden.

Im Schreiben vom 13.07.2023 wird weiter ausgeführt, dass eine Zurückstellung nicht in Betracht kommt, da keine Planung vorliegt, welche die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht.

Des Weiteren sehen Sie sowohl die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, als auch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund verschiedener Mängel als unwirksam an.

Aus den vorgenannten Gründen bitten Sie um Einleitung des Verfahrens zur Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens und um Fortführung des Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund des mit Datum vom 21.09.2023 veröffentlichten gemeinsamen Runderlasses des Landes NRW zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung wurde der Antrag aufgrund des seitens der Gemeinde Altenbeken versagten Einvernehmens an die Bezirksregierung Detmold weitergeleitet. Ziel war es seitens der Bezirksregierung Detmold zu prüfen, ob hinsichtlich der Bestimmungen der Nummer 3 aus dem Runderlass vom 21.09.2023, die Voraussetzungen für die Vornahme einer befristeten Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 LPIG NRW und Ziel 10.2-13 des Entwurfs der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vorliegen.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 teilte die Bezirksregierung Detmold jedoch mit, dass eine befristete Aussetzung gem. § 36 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 12 Raumordnungsgesetz nicht in Betracht komme.

Mit Schreiben vom 18.01.2024 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Als Gründe für die beabsichtigte Ablehnung für alle 8 beantragten Windenergieanlagen ist sowohl die Lage der Standorte außerhalb der aktuellen Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, als auch für 6 Windenergieanlagen der Standort in der Sonderbaufläche A, für die eine Veränderungssperre gilt, vorgetragen worden.

Durch Schreiben vom 26.01.2022 äußerten Sie sich zur Anhörung und brachten vor, dass die Begründung für die beabsichtigte Ablehnung Ihrer Meinung nach inhaltlich unzutreffend sei und somit die Ablehnung nicht rechtfertigen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Die SoLa Energiepartner GmbH beabsichtigt den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen allerdings öffentliche, namentlich bauplanungsrechtliche Belange entgegen. Der Vorhabenstandort befindet außerhalb der wirksamen 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, innerhalb der mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Sonderbaufläche A1, dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sowie im Geltungsbereich der diese Planung sichernden Veränderungssperre vom 01.06.2023.

Zum einen steht die Ausschlusswirkung der wirksamen 29. Änderung des Flächennutzungsplans einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten im vorliegenden Fall gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fort, da ein wirksamer, die Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösender Flächennutzungsplan vorliegt. Die Planreife, die für eine Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB gegeben sein muss, liegt derzeit noch nicht vor.

Zum anderen besteht aufgrund der wirksamen Veränderungssperre gem. § 14 BauGB derzeit ein Bauverbot.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch die Veränderungssperre sind vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Einer Genehmigungsbehörde kommt in der Regel keine originäre Kompetenz zu, die sie berechtigen würde, untergesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden. Zwar kann eine Behörde die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von durch sie anzuwendenden, untergesetzlichen Normen überprüfen. Jedoch hat sie grundsätzlich nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften in Annahme ihrer Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit einfach unangewendet zu lassen. Dies ist allenfalls in engen Grenzen der Fall, z.B. dann, wenn es sich um eine offensichtliche, d.h. völlig eindeutig, unwirksame untergesetzliche Norm handelt (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.) oder aber ein Verwaltungsgericht die untergesetzliche Norm in einem anderen Verfahren bereits als ungültig behandelt hat (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2001 – 6 CN 2/00 – juris Rn. 27).

Ein solcher offensichtlicher Mangel ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Sowohl die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken ist derzeit wirksam und damit auch anzuwenden als auch die Veränderungssperre. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist somit hieran gebunden. Eine Möglichkeit, sich über den wirksamen Flächennutzungsplan und/oder die Veränderungssperre hinweg zu setzen, wird aktuell nicht gesehen.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.08.2023 versagt. Als Gründe werden die folgenden Punkte vorgebracht:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken habe in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Windenergie -Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung sei auch eine entsprechende Veränderungssperre gem. §§ 14 bis 16 BauGB als Satzung beschlossen worden. Diese Satzung sei im Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken Nr. 10, 38. Jahrgang, am 02.06.2023 bekanntgemacht worden. Der beantragte Standort für die Windenergieanlage liege innerhalb der von der Veränderungssperre betroffenen Fläche. Bisher sei die frühzeitige Beteiligung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne beschlossen worden.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht, sowie im Geltungsbereich einer von der Gemeinde beschlossenen Veränderungssperre liegt. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans sowie der beschlossenen Veränderungssperre rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die am 16.05.2023 für alle 8 Windenergieanlagen gemeinsam durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können. Dieses Ergebnis wurde der SoLa Energiepartner GmbH mit Schreiben vom 17.05.2023 mitgeteilt.

Bereits am 23.05.2023 legte die SoLa Energiepartner GmbH den UVP-Bericht für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen im Windpark „Keimberg“ in der Feldflur der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen vor.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 07.06.202 in den Tageszeitungen und im Amtsblatt des Kreises Paderborn.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15.01.2024 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Es wurden jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, sodass die beteiligten Fachbehörden durch Festlegung von Nebenbestimmungen erzielen könnten, diese Auswirkungen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

4. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und der beschlossenen Veränderungssperre der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden. Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfung – Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren Az. 40592-23-600 40593-23-600, 40594-23-600, 40595-23-600, 40596-23-600, 40597-23-600, 40598-23-600 und 40599-23-600 da diese als ein Vorhaben im Sinne des UVPG anzusehen sind.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen und damit die Neugründung eines Windparks auf dem Keimberg auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken. Der geplante Windenergiestandort liegt somit außerhalb der im Rahmen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Windvorranggebiete.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Antragstellerin hat daraufhin einen (gemeinsamen) UVP-Bericht des Planungsbüros SCHMAL + RATZBOR für die Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark „Keimberg“ in der Feldflur der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2023 vorgelegt.

Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Außerdem geht Infraschall von Windenergieanlagen aus.

Eine Vorbelastung geht durch Verkehrswege und bereits bestehende Windenergieanlagen aus.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen verursachen Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen besteht überwiegend aus Grünland- und Ackerflächen. Diese werden von größeren Waldflächen mit nennenswerter Topografie westlich und nördlich umrandet. Die befestigten Wirtschaftswege im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen sind als örtliche Wanderwege ausgewiesen und haben eine regionale Bedeutung für die Erholung. Diese Wanderwege verlaufen nicht durch den bestehenden Windpark oder an den geplanten Windenergieanlagen, sondern durch die umliegenden Waldgebiete und das Tal der Beke.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Bei den geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für die Fundamente von 4.048 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 16.424 m² dauerhaft teilversiegelt. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden temporär zudem ca. 40.573 m² Fläche in Anspruch genommen. Betroffen sind Ackerflächen und Grünländer. Der Standort der WEA 03 befindet sich auf einer Kompensations- und CEF-Maßnahmenfläche. Diese ist für eine andere Windenergieanlage als Ablenkfläche für den Rotmilan und als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt festgesetzt worden. Ein Austausch der Mittel (Tausch der Fläche) wurde bereits beantragt und befindet sich derzeit noch im Verfahren.

Gehölzfällungen sind gem. LBP für die WEA 07 erforderlich.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der acht WEA beträgt lt. Antragsunterlagen 13.321 m².

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Paderborn / Senne“ (DE-4118-401) beginnt

ca. 8,6 km nordwestlich. Das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) grenzt an den Windpark und erstreckt sich bis über 10 km weiter nördlich. Die nächstliegende WEA 01 ist in knapp 70 m Distanz zur Schutzgebietsgrenze geplant. 1.200 m nordöstlich des Windparks befindet sich zudem der Eingang in das kleine FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), das unterirdisch liegt.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Es ist nicht von indirekten Auswirkungen (Barriere-, Kollisions- und Störwirkung) auszugehen, da die wertgebenden Arten beider FFH-Gebiete nicht als WEA-empfindlich eingestuft sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Das nächste Naturschutzgebiet „Egge Nord“ liegt etwa 70 m zur WEA 01.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken. Nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchst. f) des Landschaftsplans Altenbeken ist es u.a. verboten, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht

verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Die WEA 01-04 liegen im Bereich der Biotopverbundfläche „Grünland am Schieren-, Keim- und Musenberg“ mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um einen größeren, teils gut durch Hecken und Gebüsche gegliederten Grünlandkomplex mit intensiver Nutzung. Im Westen grenzt das Waldreservat Egge an. Die dem Waldgebiet vorgelagerten Feldgehölze und Waldbestände tragen zur Strukturbereicherung des Grünlandes bei. Das Gebiet dient als Pufferstreifen für die naturschutzwürdigen Gebiete "Sieben Gründen" und "Am Gründen" sowie als vernetzendes Element zwischen dem Beketal und den Wäldern der Egge. Schutzziel für diese Fläche ist der Erhalt des großflächigen Grünlandes sowie der naturnahen Waldbestände, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken als Lebensraum für Lebensgemeinschaften des gehölzbetonten Grünlandes wie z.B. den Neuntöter. Als Zielart ist der Rotmilan angegeben. Neben dem reinen Schutz ist außerdem die Entwicklung des Gebietes zu einem gut gekammerten Grünlandkomplex mit einem höheren Anteil extensiv genutzter Flächen, artenreichen Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen durch extensive Grünlandbewirtschaftung, eine Beschränkung der Düngung, die Pflege von Hecken sowie die Entwicklung zu von standortheimischen Bäumen aufgebauten Laubwaldbeständen mit vielfältig strukturierten Waldmänteln durch naturnahe Waldbewirtschaftung und der Erhalt der Laubbaumbestockung angestrebt.

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlage kann mit 72 planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden. Davon gelten die Arten Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe nach Artenschutzleitfaden vom MULNV & LANUV (2017) und/oder § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als WEA-empfindlich, sodass eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen erforderlich ist.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung vorgezogener und ausführungsbezogener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt.

Bei den Arten **Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe** werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45 b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Hinsichtlich des **Kiebitzes** liegen die erfassten Rastplätze deutlich außerhalb des Prüfradius (400 m) und die bekannten Rastzahlen erreichen nicht das 2 %-Kriterium nach dem Artenschutzleitfaden NRW hinsichtlich der Rastvorkommen mit landesweiter Bedeutung. Insofern ist eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**.

Beim Rotmilan wird der Nahbereich nach § 45b Abs. 2 BNatSchG zwischen Brutplatz und WEA nicht unterschritten. Jedoch liegen die Nachweise innerhalb des zentralen Prüfbereiches nach § 45b BNatSchG. So gelangen in den letzten Jahren mehrere Brutnachweise des Rotmilans in zwei angestammten Revieren innerhalb des 1.200 m-Bereichs und mehrere Nachweise im erweiterten Prüfbereich. Die nächstgelegenen Rotmilan-Revire im Sinne des Artenschutzleitfadens NRW liegen ca. 600 m südlich der geplanten WEA 01 und 620 m nördlich von WEA 04. Unter Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG liegen bis auf WEA 06 somit alle WEA in den nestnahen Offenlandbereichen (1.200 m-Radius um die Brutplätze), sodass hier für das Projektgebiet eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat angenommen werden kann.

Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut Artenschutzleitfaden NRW (2017) ist beim Rotmilan grundsätzlich von einem Kollisionsrisiko auszugehen. Dies besteht beim Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten (Rohr- und Wiesenweihe sowie Rot- und Schwarzmilan) sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten **Gemeinschaftsschlafplätze** nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Es liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf Gemeinschaftsschlafplätze im 1.000 m-Radius des Vorhabens vor, sodass größere Ansammlungen während der herbstlichen Schlafplatzphase nicht zu erwarten sind.

Die vorliegenden Kartierungen deuten auf ein **Uhurevier** im Projektumfeld hin, doch während Loske dies über mehrere Jahre im ca. 2.000 m entfernten Steinbruch Schwaney vermutet, wurde es im Jahr 2020 von NZO (2021) in den Wald am Dunetal verortet. Das von NZO dokumentierte Revier liegt 700-800 m nordwestlich der WEA 02, 03 und 04 innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG gilt der Uhu außerhalb des Nahbereiches nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Im vorliegenden Fall (hügeligem Gelände) beträgt die Höhe der Rotorunterkante der WEA 02-08 88 m, sodass vorliegend kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Lediglich bei der WEA 01 liegt die Rotorunterkante bei 44 m. Jedoch befindet sich das Revier außerhalb des zentralen Prüfbereiches der WEA 01. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen ist eine

erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen, sodass gemäß § 45 b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs. Bezüglich **Schwarzstorch** und **Wachtelkönig** sind keine aktuellen Vorkommen im artspezifischen Radius für eine vertiefende Prüfung bekannt. Eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist aufgrund der konkreten räumlichen Situation infolge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Der nächstgelegene Nachweis der **Waldschnepfe** liegt 200 m entfernt zur WEA 01 innerhalb des artspezifischen Radius (300 m-Radius) für eine vertiefende Prüfung. Die Waldschnepfe war und ist nicht im Helgoländer Papier aufgeführt. Auch bei Langgemach & Dürr 2022 finden sich keine weitergehenden Informationen zur Waldschnepfe. Seit den Untersuchungen von Dorka et al. (2014) sind keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden. Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen (MUNV 2023 Entwurf zum Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete).

Gemäß Messtischblattabfrage kommen im Bereich der geplanten WEA die WEA-empfindlichen **Fledermausarten** Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus vor. Bei uneingeschränktem Betrieb der WEA unterliegen Fledermäuse einem Kollisionsrisiko.

Schutzgut Landschaft

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Landschaftsraum „offene Agrarlandschaft der östlichen Paderborner Hochfläche“. Der vom Vorhaben betroffene Raum der geplanten WEA-Standorte beinhaltet Anteile, die nach dem LANUV für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung teils eine mittlere Bedeutung tragen sowie einen Landschaftsteil mit einer sehr hohen Bedeutung.

Das Gelände zeigt deutliches Relief mit der geneigten Ebene des Eggewesthangs im Südwesten, flachen Tälern bei Buke und Schwaney sowie dem tief eingefurchten Beketal von Altenbeken nach Neuenbeken.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von 180 m und 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch.

Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Gutachter empfiehlt zum Schutz der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- *Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung*: Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste soll die Baufeldräumung zwischen dem 31.08. und dem 01.03 stattfinden. Alternativ soll durch eine

ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigung für bodenbrütende Feldvogelarten erfolgt.

- *Unattraktive Mastfußgestaltung*: Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im 131 m Radius um den Turmmittelpunkt (118 m bei WEA 01, entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m)
- *Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen für Rotmilan*: Temporäre WEA-Abschaltung im 250 m – Umkreis der WEA bei Grünlandmahd und Ernte vom 01.04.-31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- *Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring*: Die Anlagen sind zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 564.350,70 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 13.321 m², der über die vorgeschlagene Maßnahmenfläche kompensiert wird. Dabei ist für die geplanten WEA auf der Fläche der Gemarkung Buke, Flur 7, Flurstück 18 die Umwandlung der bisherigen intensiven Ackernutzung hin zu Extensivgrünland geplant. Zusätzlich sollen auf derselben Fläche zwei Bäume gepflanzt werden, die den Verlust von einem Baum für die Zuwegung vollständig kompensieren. Die Fläche hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 18.349 m² und ist somit unter Berücksichtigung des Faktors 1:1 mehr als ausreichend, um die erhebliche Beeinträchtigung vollständig zu kompensieren.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten auf insgesamt 20.472 m². Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen wird im UVP-Bericht nicht angegeben.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich hauptsächlich um die weit verbreitete Braunerde. In den umliegenden Tallagen handelt es sich um Kolluvisol vor. Die Schutzwürdigkeit der Böden

wurde im UVP-Bericht als gegeben eingestuft. Dabei wurde die Braunerde als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ und die Kolluvisole als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft.

Vorbelastungen bestehen durch Straßen und Wege im Umfeld. Die ackerbauliche Nutzung der Eingriffsflächen gelten wegen der periodischen Umbrüche und Stoffeinträge ebenfalls als vorbelastet. Außerdem kommen im weiteren Umfeld Siedlungs- und Verkehrsflächen als Vorbelastung hinzu.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im Projektgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, da sich das Gebiet auf der „Paderborner Hochfläche / Nord“ befindet. Von oberflächlichen Abflüssen selbst bei Starkregenereignissen bis zum nächsten bedeutenden Fließgewässer, der Beke, ist nicht auszugehen.

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, da das Niederschlagswasser im Randbereich vollständig versickern kann.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe auf den umliegenden Straßen verkehrenden Kraftfahrzeugen und die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich. Die Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III erfordert eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft, Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus. Umrahmt werden die Vorhabenstandorte von großräumigen Waldgebieten, welche als Frischluftentstehungsgebiete dienen. Sie dienen außerdem dem Temperatenausgleich.

Durch die bau- und anlagenbedingte Veränderung wird ein Teil der Pflanzenbestände verloren gehen, was zur Änderung des Mikroklimas führt.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen gehen von durch den Straßenverkehr und den Emissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläufen aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Laut des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold enthält das Gemeindegebiet von Altenbeken weder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, noch dafür bedeutsame Stadtkerne oder Sichtbeziehungen. In der Ortschaft Altenbeken stehen zahlreiche Objekte unter Denkmalschutz, unter anderem auch das Eisenbahnviadukt, in ca. 1 km nördlicher Entfernung der Windenergieanlage 04 als nächstliegendes Objekt.

Die vorhandenen Verkehrsachsen, incl. der Eisenbahnstrecke nördlich des Vorhabens und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser

Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum bietet eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Erholung. Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass die Landschaft um den geplanten Windpark herum aufgrund von zahlreichen Wanderwegen zur Erholung dient. Die Wanderwege führen nicht durch den geplanten Windpark.

Durch Überlagerungen der Beeinträchtigungsbereiche mit den Vorbelastungen in unterschiedlicher Ausprägung, sowie durch die Betrachtung im Hinblick auf Geländeform und Größe der Waldflächen ergibt sich eine großflächige Sichtverschattung.

Die Auswirkungen der neu geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird aus den o.g. Gründen als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zu Brutplätzen des Rotmilans und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Bei dem Projektgebiet wird eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat angenommen. Im AFB und LBP konnten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen WEA-empfindliche Fledermausarten vor. Da sich der geplante WEA-Standort auf Acker- und Grünland befindet, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auszuschließen. In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher wäre bei einer Genehmigung der WEA ein Ersatzgeld zu zahlen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 564.350,70 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Die Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III bestimmt die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen.

Aufgrund der Entfernung zum nächsten Oberflächenwasser wird auch hier eine Beeinträchtigung erwartet.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb der geplanten Windenergievorhaben erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Gemeindegebiet von Altenbeken enthält keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche oder bedeutende Stadtkerne oder Sichtbeziehungen. Die denkmalgeschützten Objekte in der Ortschaft Altenbeken, wie z.B. das Eisenbahnviadukt haben mindestens eine Entfernung von 1 km.

Durch die Entfernung ist die sensorielle Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht erheblich. Die nicht auszuschließende Beeinträchtigung der optischen bzw. ästhetischen Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter wird durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in den Bereich der WEA zu vermeiden.

Im AFB wurde als Schutzmaßnahme für den Rotmilan eine erntebedingte Abschaltung vorgeschlagen. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 564.350,70 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 13.321 m². Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust kann durch die vorgeschlagene Maßnahmenfläche kompensiert werden.